

Leistung	Bis 50 KW Neu		Modernisierung 50% (Nach 10 Betriebsjahren möglich)		Modernisierung 25% (Nach 5 Betriebsjahren möglich)	
	Eigenstrom	Einspeisung	Eigenstrom	Einspeisung	Eigenstrom	Einspeisung
Förderdauer	30.000 Vbh		30.000 Vbh		15.000 Vbh	
Vergütung ct/Kwh	8	16	4	8	4	8

Leistung	>50 - 100 KW Neu		Modernisierung 50% (Nach 10 Betriebsjahren möglich)		Modernisierung 25% (Nach 5 Betriebsjahren möglich)	
	Eigenstrom	Einspeisung	Eigenstrom	Einspeisung	Eigenstrom	Einspeisung
Förderdauer	30.000 Vbh		30.000 Vbh		15.000 Vbh	
Vergütung ct/Kwh bis 50 KW	4	8	4	8	4	8
Vergütung ct/Kwh > 50 KW	3	6	3	6	3	6

Leistung	>100 KW – 1 MW Neu		Modernisierung 50% (Nach 10 Betriebsjahren möglich)		Modernisierung 25% (Nach 5 Betriebsjahren möglich)	
	Eigenstrom	Einspeisung	Eigenstrom	Einspeisung	Eigenstrom	Einspeisung
Förderdauer	30.000 Vbh		30.000 Vbh		15.000 Vbh	
Vergütung ct/Kwh bis 50 KW	0	8	0	8	0	8
Vergütung ct/Kwh 50 – 100 KW	0	6	0	6	0	6
Vergütung ct/Kwh 100 – 250 KW	0	5	0	5	0	5

Förderstunden / Jahr		Kein Anspruch auf KWKG-Zuschlag:
2025	3.500 h	Gemäß § 7 Abs. 5 KWKG 2025 besteht kein Anspruch auf KWKG-Zuschläge, wenn der Spotmarktpreis an der Strombörse null oder negativ ist. Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle KWK-Anlagen, die ab dem 1. April 2025 in Betrieb genommen wurden.
2026	3.300 h	
2027	3.100 h	
2028	2.900 h	In diesem Fall gibt es keine Vergütung für den ins Netz eingespeisten Strom, und diese Stunden werden als " Förderstunden " oder " Vergütungsstunden " gezählt.
2029	2.700 h	
2030 ff.	2.500 h	

Das **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) 2025** trat am **1. April 2025** in Kraft und verlängert die Geltungsdauer für die Förderung von KWK-Anlagen bis zum 31.12.2026.

Übergangsregelungen

Die wichtigste Neuerung ist, dass nicht mehr nur Anlagen gefördert werden, die bis zum **31. Dezember 2026** in Betrieb genommen wurden. Nun können auch Anlagen einen Zuschlag erhalten, die bis zu diesem Stichtag genehmigt oder verbindlich bestellt wurden, aber erst innerhalb der darauffolgenden vier Jahre in Betrieb genommen werden. Dies verlängert den **Förderzeitraum bis zum Ende des Jahres 2030**.